

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2020/2021

Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 331), werden am 01.08.2020 die Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom

01.10.2013 bis 30.09.2014

geboren sind.

Kinder, die nach dem 30.09.2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt (schulfähig) sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der zuständigen Schule. Wenn diese sogenannten „Kann-Kinder“ noch nicht aufgenommen werden sollen, ist keine Rückmeldung erforderlich. Die Kinder, die schulpflichtig waren, vom Schulbesuch jedoch zurückgestellt worden sind, sind erneut anzumelden. Der Termin für die ärztliche Untersuchung wird Ihnen vom Gesundheitsamt des Kreises Euskirchen mitgeteilt. Bei den Grundschulen sind die Kinder direkt bei der Anmeldung mitzubringen. Bitte bringen Sie zum Anmeldetermin eine Geburtsurkunde bzw. das Familienbuch mit.

Grundschulverbund Erft-Swist, Standort Josef-Schaeben-Gemeinschaftsgrundschule, Weilerswist, Anton-Schell-Straße 30

Grundschulverbund Erft-Swist, Standort Drei-Eichen-Gemeinschaftsgrundschule, Metternich, Drei-Eichen-Straße

Johann-Hugo-von-Orsbeck-Schule, Katholische Grundschule Weilerswist-Vernich, Kirchweg

Johannes-Vincken-Schule, Gemeinschaftsgrundschule Weilerswist-Lommersum, Löwener Straße

Die Anmeldung findet in den Schulen im Zeitraum

vom 01.10.2019 bis 15.11.2019

statt.

Die Erziehungsberechtigten werden durch ein gesondertes Schreiben auf die Anmeldetermine hingewiesen.

Hinweis:

Seit dem Schuljahr 2008/2009 sind Grundschulbezirke per Gesetz aufgehoben worden, so dass für Sie grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Ihr Kind an einer Grundschule Ihrer Wahl anzumelden.

Diese Anmeldung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

1. Es müssen noch freie Plätze an der „Wunschgrundschule“ vorhanden sein.
2. Der Schulträger (in diesem Fall die Gemeinde Weilerswist) übernimmt ausschließlich die Fahrtkosten (nicht den Schülertransport!!!) bis zur **nächstgelegenen** Grundschule.